

Entgelte für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle Idstein

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 15. November 2010)

§ 1

Benutzung

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle Idstein werden Entgelte erhoben.

§ 2

Allgemeine Entgelte

(1) Säle und Nebenräume einschließlich Heizung, Strom, Wasserverbrauch und Reinigung bei einer Benutzungsdauer bis zu 6 Stunden:

a) Saal 1, Nebensaal	231,00 Euro
b) Saal 2 (große Abteilung)	130,00 Euro
c) Saal 2 (kleine Abteilung)	95,00 Euro
d) Saal 3 (große Abteilung)	91,00 Euro
e) Saal 3 (kleine Abteilung)	56,00 Euro
f) Empore	115,00 Euro
g) Bühne	102,00 Euro
h) Vorbühne	20,00 Euro
i) Nebensaal	63,00 Euro
j) Clubraum	58,00 Euro
k) Oberes Foyer	120,00 Euro
l) Unteres Foyer	91,00 Euro
m) Bühnen-Sammelgarderobe	30,00 Euro
n) Bühnen-Einzelgarderobe	15,00 Euro
o) Kassenraum	15,00 Euro

(2) Technische Einrichtungen, Besucher-Garderobe, Garderobendienst:

a) Flügel (ohne Stimmung)	120,00 Euro
b) Klavier (ohne Stimmung)	50,00 Euro
c) Bühnenlichtanlage	75,00 Euro
d) Tonanlage	50,00 Euro
e) Overheadprojektor	15,00 Euro
f) Kassettengerät / CD- / DVD Player je	15,00 Euro
g) Beamer (klein)	30,00 Euro
h) Beamer (groß)	50,00 Euro
i) Leinwand groß, Rückprojektionsfähig	50,00 Euro

j) Leinwand klein	10,00 Euro
k) Pauschale Gebühr für Garderobenpersonal bei Mindestbesetzung (2 Mitarbeiter) je angefangene Stunde	30,00 Euro
l) für jeden weiteren Mitarbeiter je angefangene Stunde Die Berechnung erfolgt auf jeden Fall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals.	15,00 Euro
m) Garderobengebühr	1,00 Euro
n) Wird vom Veranstalter eine kostenlose Abgabe der Garderobenstücke seiner Veranstaltungsbesucher gewünscht, sind zusätzlich zu den Kosten des Garderobenpersonals pro Garderobenstück vom Veranstalter zu entrichten.	0,50 Euro
o) Grundbetrag für die Nutzung der zentralen Besuchergarderobe nur bei Besetzung mit eigenen Kräften des Mieters bei Haftungsausschluss des Vermieters für bis zu 6 Stunden	75,00 Euro

§ 3

Entgelte für Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen wie Messen, Gewerbeschauen, Märkte, Disco-Veranstaltungen etc. wird ein Preis von 1,00 Euro pro benutztem Quadratmeter Veranstaltungsfläche erhoben. Bei diesen Veranstaltungen werden für die Nutzung der Tische und Stühle zusätzliche Entgelte gemäß der im § 4 genannten Sonderleistungsliste erhoben.

§ 4

Sonderleistungen

Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen gemäß § 2 hinausgehen, werden nach der Sonderleistungsliste, die Bestand dieser Entgeltsregelung ist, in Rechnung gestellt.

Dekoration, Sonderreinigung u. ä. werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Stadt bei der Leistung von Arbeitsstunden für Fremde berechnet, in Rechnung gestellt.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen bei besonderen Veranstaltungen:

Bei Nutzung über mehrere aufeinanderfolgende Tage durch einen Veranstalter werden für den 2. und jeden weiteren Tag 30% Ermäßigung auf die Miete nach § 2 Abs. 1 gewährt.

(2) Vereine, Schulen, Kirchen, politische Parteien und vereinsähnliche Zusammenschlüsse im Stadtgebiet Idstein erhalten bei internen Veranstaltungen ohne Eintritt (Mitgliederversammlungen o. ä.) im Saale 3, eine Ermäßigung von 50% auf das gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlende Entgelt.

(3) Die Sätze nach § 2 Abs. 2 und Sonderleistungen nach § 3 werden in allen Fällen berechnet.

(4) Sonstige, in diesen Richtlinien nicht erwähnte Ermäßigungen oder Kostenfreistellungen, können in Ausnahmefällen auf Antrag vom Magistrat der Stadt Idstein gewährt werden. Ein schriftlicher formloser Antrag mit Begründung, ist bei der Stadt Idstein hierfür einzureichen.

§ 6

Zeitzuschläge

Bei Veranstaltungen über 6 Stunden Dauer (gerechnet von der Öffnung bis zu Räumung der Säle und sonstigen Räume) wird ein Zeitzuschlag erhoben.

Dieser beträgt für jede weitere angefangene Stunde 20 % des Entgelt-Grundbetrages. Der Zeitzuschlag entfällt bei einer Benutzung in der Zeit bis 18.00 Uhr.

§ 7

Fälligkeit

Die Entgeltsätze werden 14 Tage nach dem Datum der Rechnungsstelle fällig.

Bei Abschluss des Mietvertrages kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8

Steuern

Bei allen Positionen, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien „Entgelte für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle Idstein“ vom 17. Juni 1987 in der Fassung der 4. Änderung vom 8. November 2006 außer Kraft.

Idstein, den

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum
Bürgermeister (L.S.)

<p style="text-align: center;">Sonderleistungen zur Benutzung der Stadthalle Idstein</p>

Berechnung pro Tag:

1. Laufsteg	120,00 Euro
2. Bühnenelement/Stück	8,00 Euro
3. Erhöhung Saal 2	250,00 Euro
4. Mobile Tonanlage	35,00 Euro
5. Mikrofon	10,00 Euro
6. Funkmikrofon / Head-Set	15,00 Euro
7. DSL / W-Lan Nutzung	25,00 Euro
8. Flügel/Klavierstimmung	Tagespreis
9. Rednerpult mit Mikro	20,00 Euro
10. Flip-Chart	10,00 Euro
11. Moderatorenwand	10,00 Euro
12. Stellwände/Stück	8,00 Euro
13. Bistro Tisch	8,00 Euro
14. Personaleinsatz Hallenmeister je Stunde	30,00 Euro
15. Tisch (Gemäß § 4 Entgelte Sonderveranstaltungen)	4,00 Euro
16. Stuhl (Gemäß § 4 Entgelte Sonderveranstaltungen)	2,00 Euro